

**Winkler u.a. ./ Stadt Neuenburg**

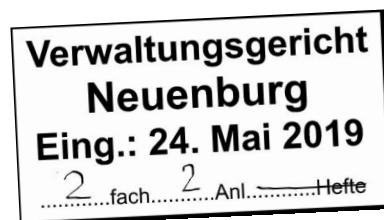
17.06.2019 Ass. Martin Mönnig

**Werner Meyer**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Meyer, Bergstraße 30, 43623 Neuenburg, Tel.: 0901/76543, Fax: 0901/76544, email: rameyer@t-online.de

RA Werner Meyer, Bergstr. 30, 43623 Neuenburg

An das  
Verwaltungsgericht  
Prinzenstraße 3  
43620 Neuenburg



**Bürozeiten:**

Mo bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr  
Mo bis Do 16.00 bis 18.00 Uhr  
Parkmöglichkeiten im Hof

**Datum: 23.05.2019**

**Mein Zeichen: WM/He 135/19**

(bitte stets angeben)

**Aussetzungsantrag**

1. der Frau Anna Winkler, Rigastraße 11, 43629 Neuenburg,
  2. der Frau Janina Hebel (geb. Winkler), Jägerstraße 3, 43553 Sandfeld,
  3. des Herrn Wolfgang Ratz, Wilnastraße 30, 43629 Neuenburg,
- Antragsteller,  
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Meyer in Neuenburg -

gegen

die Stadt Neuenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Schloßplatz 4,  
43620 Neuenburg,

Antragsgegnerin,

wegen Aussetzung eines Halteverbots

Namens und in Vollmacht der Antragsteller ersuche ich um vorläufigen  
Rechtsschutz und beantrage, wegen der Dringlichkeit des Falles ohne münd-  
liche Verhandlung zu beschließen,

1. die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom 25.03.2019  
gegen die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots (Verfü-  
gung vom 04.10.2018) an der Westseite der Rigastraße anzuordnen,
2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

3. festzustellen, dass die Zuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren notwendig war.

**Begründung:**

Die 71-jährige Antragstellerin zu 1. ist Eigentümerin des Mehrfamilienhauses Rigastraße 11 in 43629 Neuenburg. Dort bewohnt sie die Erdgeschosswohnung. Sie wird mindestens zweimal in der Woche von ihrer 10 Jahre jüngeren Schwester, der Antragstellerin zu 2., besucht, welche dann mit ihrem Pkw von Sandfeld nach Neuenburg anreist. Bislang war ihr das Parken problemlos auf der Rigastraße möglich, oft sogar direkt vor der Haustür der Antragstellerin zu 1. Dies änderte sich jedoch, als die Antragsgegnerin im Oktober/November letzten Jahres einen Fahrradweg auf der Rigastraße anbringen ließ, und zwar in Süd-Nord-Richtung. Dies ist die der Einbahnstraßenregelung entgegengesetzte Richtung, da die Rigastraße bekanntlich eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Einbahnstraße ist, die dort in die Saalburger Straße einmündet. Bereits durch Anordnung vom 04.10.2018 verfügte das Straßenverkehrsamt ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot an der Rigastraße. Auf dieser Grundlage wurden zu Beginn der Bauarbeiten Anfang Oktober 2018 am nördlichen Ende der Rigastraße beidseitig Halteverbotsschilder nach Zeichen 286 der Anlage 2 zur StVO aufgestellt, die das Parken zu beiden Seiten verbieten.

Gegen diese Halteverbotsregelung legte ich namens aller drei Antragsteller am 25.03.2019 Widerspruch mit dem Antrag ein, die Regelung aufzuheben, soweit das Halteverbot die Westseite der Rigastraße betrifft. Diesen Widerspruch hat die Bezirksregierung Neuenburg durch Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019, mir am 09.05.2019 zugestellt, als unbegründet zurückgewiesen (s. Anlage). Bereits vor Beginn der Maßnahmen haben u.a. meine Mandanten Einwendungen gegen die geplanten Halteverbotsregelungen erhoben, nachdem die Antragsgegnerin in den Neuenburger Tageszeitungen auf ihr Vorhaben und die Möglichkeit von Einwendungen hingewiesen hatte. Diesen Einwendungen wurde jedoch nicht entsprochen.

Die im Widerspruchsbescheid gegebene Begründung können wir nicht nachvollziehen. Zur Zeit ist es nämlich nicht gerechtfertigt, das Halteverbot zu beiden Seiten anzuordnen. Die gegenwärtige Verschmälerung der Fahrbahn erfordert allenfalls ein einseitiges Halteverbot an der Ostseite (Fahrradwegseite) der Rigastraße. Insbesondere kann uns das Argument nicht überzeugen, durch ein beidseitiges Halteverbot solle überprüft werden, ob der ruhende Verkehr auf die angrenzenden Straßen ausweichen kann, um so im Frühjahr 2020 auch einen Radweg in die entgegengesetzte Richtung (Nord-Süd) bauen zu können. Hier wird der Autofahrer, insbesondere die Anlieger, für Versuchszwecke missbraucht. Er muss sich geradezu wie ein „Versuchskaninchen“ vorkommen.

Durch die Neuregelung wird die Antragstellerin zu 2. als parkwillige Verkehrsteilnehmerin unmittelbar in ihren Rechten verletzt. Oft muss sie auf einen ca. 250 m von der Haustür ihrer Schwester entfernten Parkplatz an der Revalstraße ausweichen. Die Antragstellerin zu 1. sieht sich in ihrem Anliegerrecht verletzt, da es ihr erschwert wird, motorisierten Besuch zu empfangen. Die Regelung kommt praktisch einem „Besuchsverbot“ gleich. Völlig unerheblich ist daher, dass die Antragstellerin zu 1. weder über einen Pkw noch über eine Fahrerlaubnis verfügt. Darüber hinaus wird aber auch der Antragsteller zu 3. in seinen Rechten verletzt. Er ist Bewohner (Mieter) einer Wohnung an der Wilnastraße, einer ostwärts gelegenen Parallelstraße zur Rigastraße. Diese zweigt als eine in Süd-Nord-Richtung verlaufende Einbahnstraße von der



Saalburger Straße ab. Durch die Halteverbotsregelung in der Rigastraße ist die Wilnastraße nunmehr verstärkt mit ruhendem Verkehr überlastet, sodass es schwer möglich ist, dort einen Parkplatz zu finden. Oft muss der Antragsteller zu 3. in die 200 m weiter (nördlich) entfernt liegende Tallinstraße ausweichen, um dort einen Parkplatz zu finden.

Die Vollziehung der getroffenen Regelung muss daher schleunigst ausgesetzt werden.

Meyer

Rechtsanwalt

Anlage 1: Prozessvollmacht auf Rechtsanwalt Meyer

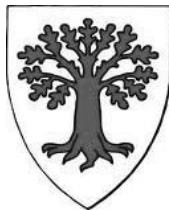
Anlage 2: Widerspruchsbescheid:

**Bezirksregierung**

**Neuenburg**

Ochsantorstraße 13

43620 Neuenburg



**Neuenburg, den 06.05.2019**

Auskunft erteilt: Frau Adam

Zimmer 208

Tel.: (0901) 4001-72

E-Mail: adam@bezregneuenburg.de

**Gegen Empfangsbekanntnis**

**Geschäftsnummer: 4/35/19**

Bitte stets angeben

Bezirksregierung Neuenburg, Ochsantorstraße 13, 43620 Neuenburg

Herrn Rechtsanwalt

Werner Meyer

Bergstraße 30

43623 Neuenburg

**Eingegangen:**  
**9. Mai 2019**  
Werner Meyer  
Rechtsanwalt und Notar

**Halteverbotsregelung an der Westseite der Rigastraße in Neuenburg laut straßenverkehrsbehördlicher Anordnung der Stadt Neuenburg vom 04.10.2018**

**Ihr namens Ihrer Mandanten**

1. Frau Anna Winkler, Rigastraße 11, 43629 Neuenburg,
  2. Frau Janina Hebel, Jägerstraße 3, 43553 Sandfeld,
  3. Herrn Wolfgang Ratz, Wilnastraße 30, 43629 Neuenburg,
- eingelegerter Widerspruch vom 25.03.2019



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,  
auf Ihren o.g., am 26.03.2019 bei der Stadt Neuenburg eingegan-  
genen Widerspruch ergeht der folgende

**W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d:**

- 1 Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Ihre Mandanten<sup>1</sup>**
- 3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.**

**B e g r ü n d u n g**

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen die Halteverbotsre-  
gelung an der Rigastraße in Neuenburg. Sie halten eine solche  
Regelung, soweit sie die Westseite betrifft, nicht für notwen-  
dig.

Ihr Widerspruch ist unbegründet. Die Anordnung eines Haltever-  
bots war notwendig, da sich durch den Bau des 1,70 m breiten  
Fahrradweges (einschl. Schutzstreifen) die Fahrbahn von bislang  
7,20 m auf 5,50 m verengt hat. Entsprechend der Verfügung vom  
04.10.2018 wurden die Halteverbotsschilder am 08.10.2018 aufge-  
stellt. Entgegen Ihrer Ansicht war die Straßenverkehrsbehörde  
der Stadt Neuenburg auch berechtigt, das Halteverbot beidseitig  
der Fahrbahn auszusprechen. Für die Bauphase war dies ohnehin  
selbstverständlich, aber auch für die Zeit danach. Die Stadt  
Neuenburg plant nämlich, gegebenenfalls im Frühjahr 2020 auch in  
der Gegenrichtung einen Fahrradweg gleicher Breite anzulegen.  
Bekanntlich ist die Rigastraße Teil des neu ausgewiesenen Rad-  
fernweges „Saalburg- Karlshorn“, der zusammen mit dem Allgemei-  
nen Deutschen Fahrradclub (ADFC) ausgearbeitet wurde. Daher ist  
es wünschenswert, in beide Richtungen einen Fahrradweg zu haben.  
Beim Bau des zweiten Radweges erweist es sich aber als notwen-  
dig, auch diese Seite in das Halteverbot einzubeziehen. Bevor  
eine endgültige Entscheidung über den weiteren Ausbau des Fahr-  
radweges erfolgt, muss bereits jetzt erprobt werden, ob es mög-  
lich ist, dass der ruhende Verkehr auf die benachbarten Straßen  
ausweicht. Der beste Weg, dies zu erproben, ist es, vorsorglich  
bereits jetzt auch die rechte (westliche) Seite der Rigastraße  
für den ruhenden Verkehr zu sperren. Solche Probemaßnahmen  
rechtfertigen sich aus § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 der Straßenver-  
kehrsordnung, wonach Verkehrsbeschränkungen auch zur Erforschung  
u.a. des Verkehrsverhaltens getroffen werden können. Dementspre-  
chend ist bereits in der Verfügung vom 04.10.2018 angeordnet  
worden, die Schilder an der Westseite der Rigastraße bis zur  
endgültigen Entscheidung über den Bau des 2. Radweges stehen zu  
lassen.

---

1. Zur Entbehrlichkeit einer Quotelung bei mehreren Kostenschuldern s. Dürr in Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 80  
Rn. 49, wonach die Kostenaufteilung erst im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 80 Abs. 3 VwVfG) nach dem  
Verursacherprinzip getroffen wird; vertretbar wäre aber auch die Annahme einer kopfteiligen Haftung analog § 420 BGB.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes L (LVwVfG).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dorn  
Regierungsrat

Stadt Neuenburg Schloßplatz 4, 43620 Neuenburg

**Stadt Neuenburg**  
**Der Oberbürgermeister**  
**- Rechtsamt -**  
**Schloßplatz 4**  
**43620 Neuenburg**



**Neuenburg, den 05.06.2019**

Auskunft erteilt: Frau Merz  
Zimmer 37

Tel: (0901) 64735  
Fax: (0901) 64736  
E-Mail: merz@neuenburg.de

**Unser Zeichen: 3 B 87/18**

Bitte bei allen Eingaben und Zahlungen angeben

Bankverbindung:  
Sparkasse Neuenburg  
IBAN: DE67 9007 0463 9008  
SWIFT-BIC: RGLADEM1TFG

Stadt Neuenburg, Schloßplatz 4, 43620 Neuenburg

An das  
Verwaltungsgericht  
Prinzenstraße 3  
43620 Neuenburg



In der Verwaltungsrechtssache  
Winkler u.a. ./ Stadt Neuenburg  
- Az: 2 L 432/19 -

beantrage ich namens der Antragsgegnerin und unter Berufung auf meine bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag war von vornherein bereits unzulässig, da ein Rechtsbehelf, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt werden könnte, nicht mehr vorhanden ist. Wie die Antragsteller richtig vortragen, lag bereits bei Antragstellung ein ablehnender Widerspruchsbescheid vor. Der konkret eingelegte Rechtsbehelf des Widerspruchs ist damit verbraucht. Die Antragsteller mögen

daher zunächst Anfechtungsklage erheben und sodann einen neuen Aussetzungsantrag stellen. Darüber hinaus ist in keiner Weise ersichtlich, dass die Sache besonders eilbedürftig ist. Die Antragsteller haben nicht nur das gesamte Vorverfahren, sondern nach Ergehen des Widerspruchsbescheides wiederum noch zwei Wochen abgewartet, bis sie den vorliegenden Antrag gestellt haben. Sie haben damit selbst zu erkennen gegeben, dass sie die Sache nicht für besonders eilbedürftig halten. Unter diesen Umständen besteht für einen Eilrechtsschutz kein Bedürfnis.

Bei der Antragstellerin zu 1. erscheint zudem die Antragsbefugnis als problematisch. Wie der Bevollmächtigte bereits im Widerspruchsverfahren eingeräumt hat, verfügt sie weder über ein Kraftfahrzeug noch über eine Fahrerlaubnis. Sie hat daher auch gar nicht die Absicht, selbst an der streitbefangenen Stelle zu parken. Allein aus dem Umstand, dass für ihre Besucher die Parkmöglichkeiten erschwert werden, kann sie keine eigenen subjektiven Rechte herleiten. Gleiches gilt auch für den Antragsteller zu 3. Auch er hat, da er nicht selbst an der Rigastraße wohnt, gar nicht die Absicht, dort zu parken. Das Einzige, was er beklagt, ist eine verschlechterte Parksituation an der Wilnastraße. Dies sind aber rein tatsächliche Auswirkungen der neuen Regelung. Eine Verletzung subjektiver Rechte lässt sich daraus nicht herleiten.

In der Sache selbst verweise ich auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019.

Die Verwaltungsvorgänge sind in der Anlage beigefügt.

Im Auftrag



Schwarz  
Stadtrechtsrat

---

#### **Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die am 25.06.2019 durch den Vorsitzenden Richter am VG Klein, den Richter am VG Riese sowie die Richterin am VG Geiß ergehen soll, ist zu entwerfen. Wird in der Entscheidung zur materiellen Rechtslage nicht Stellung genommen, ist insoweit ein Hilfsgutachten anzufertigen. Die Streitwertfestsetzung soll einem besonderen Beschluss vorbehalten bleiben und ist daher nicht zu entwerfen.

2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. Der Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019 enthält – ebenso wie die verkehrsbehördliche Anordnung selbst – keine Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Die (kreisfreie) Stadt Neuenburg liegt im gleichnamigen Regierungsbezirk sowie im fingierten Bundesland L. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Straßenverkehrsbehörden (§ 44 Abs. 1 S. 1 StVO). Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

4. Von den Ermächtigungen der §§ 36, 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist im Land L kein Gebrauch gemacht worden. Auch ein Ausschluss vom Erfordernis des Vorverfahrens (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) greift für das hier einschlägige Gebiet des Straßenverkehrsrechts nicht ein.

5. Die hier zur Anwendung kommenden Vorschriften des **Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)** entsprechen denen des Bundes-VwVfG.

6. Die Rigastraße ist eine in der Baulast der Stadt Neuenburg stehende Gemeindestraße.



7. Auszug aus dem **Straßengesetz des Landes L (LStrG)**:

§ 14

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

(3) Den Straßenanliegern steht kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder nicht eingezogen wird.

-----